MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottingbrunn | www.kottingbrunn.gv.at
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 81 | gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottingbrunn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen:

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 16,64.

   Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

Jahresabgabe je begonnenes Kalenderjahr

2. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)

   je Schaukasten € 13,00

§ 3

1. Die Tarife nach dieser Verordnung sind auf Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.

2. Diese Verordnung tritt gemäß § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

MARKTGEMEINDE BEZIRK BADEN KOTTINGBRUNN